

Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) gemäß Art. 79, Abs. 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen den anliegenden Entwurf der Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Kultusministerkonferenz hat auf ihrer 371. Plenarsitzung am 15. Oktober 2020 eine neue Ländervereinbarung beschlossen. In der Ländervereinbarung geht es in 44 Artikeln um zentrale Fragen der Qualitätssicherung, übergreifende Grundsätze der Bildung und Erziehung in den Ländern, die Aufgaben der an Schule Beteiligten, allgemeine Regelungen wie die Ferienregelung, die Gliederung und Organisation des Schulsystems und Fragen der Lehrerbildung.

Die Ländervereinbarung ist ein bedeutender Schritt in der Bildungszusammenarbeit der Länder. Sie löst nach 56 Jahren das Hamburger Abkommen von 1964 ab. 49 Jahre nach dessen letztmaliger Überarbeitung (1971) gibt es damit erstmals eine neue, länderübergreifend systematische Antwort auf neue Entwicklungen der Gesellschaft (z. B. Digitalisierung, Ausbau der Ganztagsangebote) und der Pädagogik (z. B. Erkenntnisse über die Bedeutung Frühkindlicher Bildung und Inklusion). Im Zusammenhang mit der neuen Ländervereinbarung einigen sich die Länder auf eine Vielzahl politischer Vorhaben und gehen damit weit über den Status Quo hinaus.

Ein Schwerpunkt der Ländervereinbarung sind Regelungen zur besseren Vergleichbarkeit der Schulabschlüsse und Schulformen zwischen den Ländern. So wurden etwa neue und wegweisende Schritte zur Angleichung des Abiturs verabredet. Ab 2023 sollen z.B. in allen Ländern 50 Prozent aller schriftlichen Abituraufgaben in den Kernfächern aus einem gemeinsamen, länderübergreifenden Aufgabenpool entnommen werden. Ab 2025 wird diese Regelung auch auf die naturwissenschaftlichen Fächer ausgeweitet. Zugleich sollen die Regelungen der Oberstufen angeglichen werden.

In der Ländervereinbarung einigen sich die Länder darüber hinaus auf die künftige Qualitätsentwicklung im Bildungswesen und verpflichten sich unter anderem, den eingeschlagenen Weg zur Teilnahme an internationalen und nationalen Bildungsstudien und Lernstandsuntersuchungen dauerhaft beizubehalten.

Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald alle Bundesländer die formalen Voraussetzungen erfüllt haben und die zuständigen Ministerinnen und Minister sie darauffolgend unterschrieben haben. Der Senat hat den Bürgermeister mit Beschluss in der Senatssitzung am 15.12.2020 ermächtigt die Verwaltungsvereinbarung für die Freie Hansestadt Bremen zu unterzeichnen.



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

**Ländervereinbarung
über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und
die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder
in zentralen bildungspolitischen Fragen**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2020)

Übersicht

Präambel

I. Abschnitt – Grundsätze

- Art.1 – Gemeinsame Struktur des Bildungssystems in Deutschland
- Art.2 – Gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen
- Art.3 – Qualität des Bildungssystems

II. Abschnitt - Gemeinsamkeiten des Schulwesens

1. Unterabschnitt – Qualitätssicherung

- Art.4 – Grundlagen und Ziele der Qualitätssicherung
- Art.5 – Qualitätssicherung durch Standards und curriculare Rahmenvorgaben
- Art.6 – Gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- Art.7 – Schulleistungsstudien, Bildungsberichterstattung, Bildungsmonitoring
- Art.8 – Bildungsstatistik
- Art.9 – Ständige wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz

2. Unterabschnitt – Übergreifende Grundsätze der Bildung und Erziehung

- Art.10 – Bildungs- und Erziehungsziele
- Art.11 – Integration
- Art.12 – Inklusion
- Art.13 – Lebenslanges Lernen
- Art.14 – Lernen in der digitalen Welt

3. Unterabschnitt – Die an Schule Beteiligten

- Art.15 – Schülerinnen und Schüler, Recht auf schulische Bildung und Schulpflicht
- Art.16 – Erziehungsberechtigte
- Art.17 – Lehrkräfte
- Art.18 – Schulleitung
- Art.19 – Rolle von und Zusammenarbeit mit anderen an Schule beteiligten Akteuren
- Art.20 – Schulaufsicht
- Art.21 – Kommunen
- Art.22 – Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Art.23 – Schulen in freier Trägerschaft

4. Unterabschnitt – Allgemeine Regelungen

- Art.24 – Beginn und Ende des Schuljahres
- Art.25 – Ferienregelung
- Art.26 – Leistungsbewertung

5. Unterabschnitt – Gliederung und Organisation des Schulsystems

Art.27 – Gestufte Gliederung

Art.28 – Primarbereich

Art.29 – Sekundarbereich I: Schularten, Bildungsgänge und Abschlüsse

Art.30 – Sekundarbereich II: Gymnasiale Oberstufe

Art.31 – Sekundarbereich II: Berufliche Schulen

Art.32 – Ganztagsschulen und Ganztagsangebote

Art.33 – Schulversuche

6. Unterabschnitt– Lehrerbildung

Art.34 – Struktur der Lehrerbildung

Art.35 – Inhalte der Lehrerbildung

Art.36 – Gegenseitige Anerkennung der Lehramtsabschlüsse

Art.37 – Ausbildungskapazitäten

Art.38 – Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften

III. Abschnitt – Verfahrensabsprachen

Art.39 – Anerkennung der Abschlüsse und Berechtigungen

Art.40 – Verfahren bei Nichtanerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

Art.41 – Zustandekommen und Wirksamkeit der Ländervereinbarung

Art.42 – Umsetzung, Anpassung und Fortentwicklung der Ländervereinbarung

Art.43 – Kündigungsmöglichkeiten der Ländervereinbarung, Kündigungsfristen

Art.44 – Aufhebung des Hamburger Abkommens

Präambel

Deutschland hat eine lange und lebendige föderalistische Tradition. Reichtum und Vielfalt des kulturellen Lebens sind in besonderer Weise durch die Länder geprägt. Sie weiter zu pflegen ist ihre historische Verantwortung, zu der sich die Länder bekennen. Auch im Grundgesetz ist der föderale Staatsaufbau fest verankert. Der Bildungsbereich ist dabei ganz überwiegend den Ländern zugeordnet, die ihre Zuständigkeit für die Gestaltung des Bildungswesens selbstbewusst und aus Überzeugung wahrnehmen. Im Zuge dieser Wahrnehmung kommen sie zugleich ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung nach.

Die Abklärungen, der Erfahrungsaustausch und die Verständigung auf gemeinsame Maßnahmen unter den Ländern haben gerade in Zeiten besonderer Herausforderungen die Bedeutung der Zusammenarbeit der Länder untereinander nachdrücklich unterstrichen.

Durch die Ausgestaltung und Weiterentwicklung eines modernen Bildungswesens tragen die Länder dazu bei, dass die nachfolgenden Generationen die Herausforderungen der Zukunft und einer sich wandelnden Welt auch im europäischen und internationalen Kontext bestehen können.

Dabei legen die Länder besonderen Wert darauf, die Qualität und Transparenz des Bildungswesens zu steigern, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu verbessern und damit die Mobilität für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte zu sichern.

Um diese Ziele zu erreichen, haben die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen folgende Vereinbarung geschlossen:

I. Abschnitt – Grundsätze

Art.1 – Gemeinsame Struktur des Bildungssystems in Deutschland

(1) Die föderale Gliederung Deutschlands verknüpft regionale Vielfalt und dezentrale Verantwortung mit einem einheitlichen Rahmen. Sie bewirkt eine verstärkte Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und schafft zugleich einen Wettbewerb im Ringen um die jeweils besten Lösungen.

(2) Diese Gliederung setzt klare und eindeutige Aufgaben- und Verantwortungszuweisungen voraus. Das Grundgesetz hat dabei das Bildungswesen als einen zentralen Bereich der Verantwortung den Ländern zugeschrieben. Die Länder nehmen diese Aufgabe mit Nachdruck und aus Überzeugung umfassend wahr.

(3) Die Länder haben in gesamtstaatlicher Verantwortung eine gemeinsame Struktur für das deutsche Bildungssystem entwickelt, die es zur Gewährleistung von Vergleichbarkeit, Qualität, Mobilität und Transparenz zu erhalten, auszubauen und weiter zu vertiefen gilt.

(4) Die Zusammenarbeit der Länder gründet auf der Gleichwertigkeit der Bildungsstrukturen in den Ländern. Im Bemühen um die Entwicklung der jeweils besten Lösung leistet der Bildungsföderalismus einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Qualität des Bildungssystems.

Art.2 – Gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen

(1) Die Länder sichern durch Regelungen zur Vergleichbarkeit und durch die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger über Ländergrenzen hinweg.

(2) Die Länder stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Schülerinnen und Schüler bei einem länderübergreifenden Schulwechsel ihre Bildungslaufbahn bruchlos fortsetzen können.

(3) Sie werden Verfahren fort- und neuentwickeln, um in Einzelfällen bestehende Probleme bei der Anerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen zu lösen.

Art.3 – Qualität des Bildungssystems

(1) Der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des gesamten Bildungssystems kommt eine herausragende Bedeutung zu, auch um den berechtigten Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Ergebnisse von Bildungspro-

zessen Rechnung zu tragen. Ein qualitativ hochwertiges Bildungssystem ist erforderlich, um jeder und jedem Einzelnen die Qualifikationen zu vermitteln, die für die Erfüllung auch künftiger Anforderungen benötigt werden.

(2) Die Bemühungen um die hohe Qualität des Bildungswesens und entsprechende Bildungsergebnisse bilden einen besonderen Schwerpunkt der Anstrengungen und Maßnahmen der Länder. Die Länder stärken nachdrücklich die gemeinsamen und die länderspezifischen Einrichtungen und Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, fördern deren Zusammenwirken und schreiben gemeinsam mit den Beteiligten und mit der Bildungsforschung bestehende Formen fort und entwickeln neue.

II. Abschnitt – Gemeinsamkeiten des Schulwesens

1. Unterabschnitt – Qualitätssicherung

Art.4 – Grundlagen und Ziele der Qualitätssicherung

(1) Die Implementierung und Überprüfung von Bildungsstandards, die Teilnahme an nationalen und internationalen Vergleichsstudien, die Bildungsberichterstattung sowie die Maßnahmen der Qualitätssicherung auf Ebene der einzelnen Schule sind wesentliche Grundlagen für die Sicherung, die Evaluation und die Weiterentwicklung eines Bildungssystems, das qualitativ gute Bildung, Leistungsorientierung, gesellschaftliche Teilhabe, Chancengerechtigkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert.

(2) Um dem steten Wandel der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, überprüfen die Länder ihre Aktivitäten in diesen Bereichen kontinuierlich und entwickeln sie weiter, damit auch künftig angemessene Steuerungsgrundlagen für die bildungspolitischen Herausforderungen bereitgestellt werden.

Art.5 – Qualitätssicherung durch Standards und curriculare Rahmenvorgaben

(1) Für den Primarbereich, die Abschlüsse des Sekundarbereichs I und die Allgemeine Hochschulreife gelten länderübergreifend einheitliche Bildungsstandards in zentralen Fächern. Die Länder verpflichten sich, diese zu implementieren und anzuwenden; dies gilt insbesondere für die für den Unterricht maßgeblichen curricularen Grundlagen, die Schulentwicklung und die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte.

(2) Die Länder überprüfen die bestehenden Bildungsstandards regelmäßig auf ihre Aktualität, Praktikabilität und Wirkung und entwickeln sie unter Berücksichtigung wissenschaftlicher, didaktischer und schulpraktischer Entwicklungen weiter und prüfen die Erarbeitung von Standards für weitere Fächer. Sie untersuchen regelmäßig, ob die in den Bildungsstandards formulierten Bildungsziele erreicht werden.

(3) Für die Berufsschule bestehen ländereinheitliche Rahmenlehrpläne für den berufsbezogenen Lernbereich; für alle beruflichen Schulformen existieren Rahmenvorgaben. Die Länder überprüfen diese mit Blick auf die Anforderungen der Berufswelt regelmäßig und entwickeln sie weiter.

Art.6 – Gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

- (1) Für die Erarbeitung, Überprüfung bzw. Fortentwicklung und für die Feststellung des Erreichens der Ziele der Bildungsstandards unterhalten die Länder gemeinsam eine wissenschaftliche Einrichtung zur Qualitätssicherung und -entwicklung (Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen, IQB).
- (2) Die Arbeit der wissenschaftlichen Einrichtung umfasst in Abstimmung mit den jeweils politisch Verantwortlichen alle Bereiche des allgemeinbildenden Schulwesens einschließlich des Übergangs vom Elementar- zum Primarbereich.
- (3) Aufgabe der wissenschaftlichen Einrichtung ist es, durch geeignete Instrumente der empirischen Bildungsforschung zur Verbesserung der Bildung in Deutschland beizutragen, die Bemühungen der Länder und der Ländergemeinschaft um eine höhere Qualität der Bildung zu stärken, den länderübergreifenden Austausch über spezifische Maßnahmen zu fördern und zur Verbesserung der Vergleichbarkeit und Durchlässigkeit im Bildungswesen beizutragen. Zur Sicherstellung der Qualitätsentwicklung kann sie einzelne Länder oder die Länder in ihrer Gesamtheit zum Erreichen der Ziele der Bildungsstandards beraten.
- (4) Das Nähere bestimmt die Satzung der wissenschaftlichen Einrichtung.

Art.7 – Schulleistungsstudien, Bildungsberichterstattung, Bildungsmonitoring

- (1) Die Länder verpflichten sich, an nationalen und internationalen Schulleistungsstudien teilzunehmen, um auf diese Weise Hinweise zur Sicherung und zum Ausbau der Qualität im Bildungssystem zu erhalten, die als Grundlage für weiterführende Schritte zur Qualitätssicherung und -entwicklung auf allen Ebenen und durch alle Beteiligten des Bildungssystems dienen.
- (2) Die Länder legen gemeinsam mit dem Bund regelmäßig einen Bericht „Bildung in Deutschland“ vor, der von einer wissenschaftlich unabhängigen Autorengruppe erarbeitet und verantwortet wird. Dieser Bericht sorgt für Transparenz über die Situation des gesamten Bildungswesens und wird genutzt, um daraus ländergemeinsame und länderspezifische bildungspolitische Maßnahmen abzuleiten.
- (3) Die Länder entwickeln eine gemeinsame Strategie der Datennutzung und stellen sicher, dass das Bildungsmonitoring seine Wirksamkeit für die Qualitätsentwicklung entfalten kann. Dazu gehört, dass die beteiligten institutionellen Akteure in den Ländern die schulische Qualitätsentwicklung in einem kohärenten, miteinander abgestimmten und koordinierten Gesamtsystem gemeinsam weiterentwickeln.

(4) Die Länder fördern Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung auf der Ebene der einzelnen Schule. Sie werden die dabei gesammelten Erfahrungen untereinander austauschen und gemeinsame Umsetzungsschritte prüfen.

Art.8 – Bildungsstatistik

Die Länder verstärken ihre Zusammenarbeit bei der ständigen Weiterentwicklung der Bildungsstatistiken in allen Bereichen des Bildungssystems, um den Datenbedarfen mit abgestimmten Verfahren zu begegnen. Sie stellen die Vergleichbarkeit der Daten durch einheitliche Festlegungen zu den Erhebungsmerkmalen und ihrer Definitionen sicher. Die Verantwortung für die Erhebung und Speicherung schulstatistischer Daten liegt bei den Ländern, die wiederum Daten für weitere Auswertungen zur Verfügung stellen.

Art.9 – Ständige wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz

(1) Die Länder richten eine Ständige wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz ein.

(2) Aufgabe dieser Einrichtung ist die Beratung der Länder in Fragen der Weiterentwicklung des Bildungswesens und des Umgangs mit seinen Herausforderungen, insbesondere bei der Sicherung und Entwicklung der Qualität, bei der Verbesserung der Vergleichbarkeit des Bildungswesens sowie bei der Entwicklung mittel- und längerfristiger Strategien zu für die Länder in ihrer Gesamtheit relevanten Bildungsthemen. Die Ständige wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz nimmt eine interdisziplinäre, längerfristige, systemische Perspektive entlang der Bildungsbiografie ein.

(3) Die Ständige wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz wird zunächst befristet eingerichtet. Über die Fortsetzung der Einrichtung wird auf der Grundlage einer Evaluation entschieden. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

2. Unterabschnitt – Übergreifende Grundsätze der Bildung und Erziehung

Art.10 – Bildungs- und Erziehungsziele

(1) Der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule leitet sich aus den übergreifenden Grundsätzen des Grundgesetzes ab; er wird präzisiert durch Bestimmungen in den Landesverfassungen und den Schulgesetzen der Länder.

(2) Ungeachtet regionaler Akzentsetzungen und einer historisch gewachsenen Betonung einzelner Aspekte hat sich über die Ländergrenzen hinweg ein übergreifendes Verständnis von Bildungs- und Erziehungszielen ausgebildet. Danach sollen Schülerinnen und Schüler an allen Schulen

- a) Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten erlernen und dabei die jeweils notwendigen Kompetenzen erwerben,
- b) zu Freude am Lernen und Leistungsbereitschaft angeregt werden,
- c) zu selbständigem kritischem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und schöpferischer Tätigkeit befähigt werden, um im Sinne der Teilhabe zukünftig Aufgaben im sozialen Umfeld, in beruflichen Zusammenhängen und in der Gesellschaft aktiv wahrnehmen zu können,
- d) zur Anerkennung von Freiheit und Demokratie geführt werden und dabei die Bereitschaft zu sozialem Handeln und zu politischer Verantwortungsübernahme entwickeln,
- e) zur Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte erzogen werden,
- f) zur Toleranz gegenüber anderen Meinungen, Auffassungen und Lebensweisen angeleitet werden, eine auf die Förderung des Friedens in Europa und der Welt und auf Völkerverständigung gerichtete Einstellung ausprägen und sich in ihrem Handeln an ethischen sowie religiösen und kulturellen Werten orientieren,
- g) ermutigt werden, an europäischen und internationalen Austausch- und Kooperationsprogrammen zur Erweiterung ihrer sprachlichen, interkulturellen sowie persönlichen Kompetenzen teilzunehmen,
- h) die Bereitschaft entwickeln, Verantwortung zum Schutz der Umwelt zu zeigen und nachhaltig zu praktizieren.

(3) Die Länder bekennen sich ausdrücklich zu diesem übergreifenden Verständnis der allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele von Schule. Sie achten diese Ziele in ihrem Handeln und werden deren Umsetzung verstärkt fördern.

Art.11 – Integration

(1) Das Bildungssystem leistet neben seinen bildenden, erziehenden und unterrichtenden Aufgaben auch einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Dabei kommt der Sicherung gleicher Chancen für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von Geschlecht, von Abstammung, von ethnischer Zugehörigkeit, von Sprache, von Heimat und Herkunft, von Glauben und religiösen oder politischen Anschauungen oder von einer Behinderung eine besondere Bedeutung zu.

(2) Die Länder erkennen die Bedeutung der Integration für den gesellschaftlichen Zusammenhalt an und betonen zugleich, dass diese Aufgabe nur durch ein abgestimmtes, verknüpfendes und verzahnendes Handeln erfolgreich wahrgenommen werden kann. Sie werden weiter auf ein solches Handeln hinwirken und dabei auch das Bildungssystem mit seinen Möglichkeiten einbeziehen.

(3) Die Länder stimmen darin überein, dass gute Kenntnisse der deutschen Sprache eine zentrale Voraussetzung für Unterricht und Bildungserfolg wie für eine erfolgreiche Integration insgesamt sind. Sie werden dafür Sorge tragen, dass dieses Ziel weiterhin in der schulischen Arbeit mit Vorrang behandelt wird.

Art.12 – Inklusion

(1) Im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bekräftigen die Länder die Bedeutung des Grundsatzes der Inklusion als eines umfassenden Konzepts menschlichen Zusammenlebens. Dieser Grundsatz gilt auch für die schulische Bildung.

(2) Inklusive Bildungsangebote ermöglichen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf die gleichberechtigte Teilhabe an den Angeboten von Schule. Die Schulorganisation, Curricula und Lehrerbildung sollen so gestaltet werden, dass ein Lernumfeld geschaffen wird, in dem sich alle Kinder und Jugendlichen bestmöglich entfalten und einbringen können.

(3) Bei der Entwicklung inklusiver Bildungsangebote bedarf es der engen Abstimmung aller beteiligten Personen und Institutionen. Die Länder entwickeln dabei in eigener Verantwortung weitere Schritte der Verbesserung, auch durch verstärkte Formen einer bereichs- und rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit.

(4) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann in den verschiedenen Schulstufen auch eine Beschulung an einer Förderschule bzw. sonderpädagogischen Bildungseinrichtung erfolgen, um den individuellen Gegebenheiten der Schülerinnen und Schüler sowie dem elterlichen Wahlrecht des schulischen Lernorts Rechnung zu tragen.

Art.13 – Lebenslanges Lernen

- (1) Veränderungen der Lebenswelten und neue Anforderungen auch in der Arbeitswelt lassen dem lebenslangen Lernen zukünftig eine noch größere Bedeutung zukommen.
- (2) Die Länder schenken dem lebenslangen Lernen eine besondere Aufmerksamkeit. Sie werden im engen Austausch untereinander sowie zusammen mit dem Bund, den Kommunen, den Sozialpartnern und anderen Trägern der Weiterbildung entsprechende Prozesse mitentwickeln und mitgestalten.
- (3) Angebote der Weiterbildung ermöglichen bedarfsgerechtes und flexibles Lernen. Die Länder sichern gute Rahmenbedingungen und unterstützen die Qualitätsentwicklung.
- (4) Die Länder halten die Alphabetisierung und Grundbildung für einen wichtigen Teil der Erwachsenenbildung und ergreifen zusammen mit dem Bund und den Partnern in den nationalen Netzwerken Maßnahmen zur Sicherung einer Grundbildung für alle.

Art.14 – Lernen in der digitalen Welt

- (1) Zum Kern des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule gehört es, Schülerinnen und Schüler angemessen auf das Leben in der derzeitigen und künftigen Gesellschaft vorzubereiten und sie zu einer aktiven und verantwortlichen Teilhabe am kulturellen, gesellschaftlichen, politischen, beruflichen und wirtschaftlichen Leben zu befähigen. Dies bedeutet in einer zunehmend digitalisierten Welt, Schülerinnen und Schüler von Beginn ihrer Schullaufbahn an zu befähigen, digitale Werkzeuge auch für ihr Lernen sinnvoll zu nutzen, mit ihnen selbstorganisiert zu lernen, sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen und die Bereitschaft zu entwickeln, diese Instrumente auch im Rahmen des weiteren Lernens angemessen zu verwenden.
- (2) Die Länder stellen auch im Zusammenwirken mit den Schulträgern sicher, dass aktuelle Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung bei den praktizierten Lehr- und Lernformen, der Gestaltung von Lernumgebungen, den Bildungszielen und der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte genutzt und einbezogen sowie im Bereich des Lebenslangen Lernens unterstützt werden.
- (3) Dabei verstärken die Länder ihre Zusammenarbeit und stimmen die inhaltliche Ausrichtung einer Bildung in der digitalen Welt sowie die zu erwerbenden Kompetenzen so auf- und miteinander ab, dass regionale Vielfalt und dezentrale Verantwortung mit länderübergreifenden Strategien verbunden werden.

3. Unterabschnitt – Die an Schule Beteiligten

Art.15 – Schülerinnen und Schüler, Recht auf schulische Bildung und Schulpflicht

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Bildung. Dieses Recht wird durch ein Schulsystem verwirklicht, das allen jungen Menschen ihren Fähigkeiten und den heutigen gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Bildungsmöglichkeiten eröffnet.

(2) Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler einschließlich der Zugänge zu den Bildungsgängen ergeben sich aus den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen der Länder.

(3) Für Kinder und Jugendliche gilt eine Schulpflicht, die in allen Ländern in den allgemeinbildenden Schulen mindestens neun Schuljahre umfasst. Im Anschluss setzt sich diese Schulpflicht in den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen fort. Die genaue Dauer und deren jeweiligen Umfang legen die Länder fest und stimmen sich dabei untereinander ab.

(4) Schülerinnen und Schüler wirken aktiv am schulischen Geschehen mit. Einzelheiten über den Umfang und die Formen der Mitwirkung regeln die Länder.

Art.16 – Erziehungsberechtigte

(1) Aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung wirken Erziehungsberechtigte bei der schulischen Bildung und Erziehung ihrer Kinder in der Schule mit. Die Bildungs- und Erziehungsrechte werden in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken von Erziehungsberechtigten und Schule realisiert.

(2) Als Partner der Schule wirken Erziehungsberechtigte aktiv am schulischen Geschehen mit. Einzelheiten über den Umfang und die Formen der Mitwirkung regeln die Länder.

Art.17 – Lehrkräfte

(1) Lehrkräfte unterrichten, erziehen, betreuen und beraten die Schülerinnen und Schüler in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie treten aktiv ein für die Unverhandelbarkeit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der ihr zugrunde liegenden Werte, insbesondere in politischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen.

(2) Lehrkräfte sind bei ihrem Handeln in der Schule an die geltenden Vorgaben gebunden. Sie achten die Rechte anderer, insbesondere von Schülerinnen und Schülern sowie von Eltern.

(3) Lehrkräfte arbeiten im Rahmen eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes zusammen und suchen die Zusammenarbeit mit anderen an der Schule tätigen und in pädagogische Aufgaben eingebundenen Fachkräften.

(4) Lehrkräfte haben Anspruch auf Unterstützung bei ihrer unterrichtlichen und pädagogischen Arbeit.

Art.18 – Schulleitung

(1) Aufgabe der Schulleitung ist es, im Zusammenwirken mit allen an der Schule Beteiligten für den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie des Schullebens zu sorgen und dabei für die Weiterentwicklung und Verbesserung der pädagogischen Arbeit Sorge zu tragen. Sie nimmt dabei die ihr im Rahmen der schulischen Eigenverantwortlichkeit übertragenen Aufgaben wahr und gestaltet diese verantwortungsvoll und innovativ aus.

(2) Der Schulleitung obliegt die Leitung der Schule. Sie vertritt die Schule nach innen und außen; sie ist dabei an die geltenden rechtlichen Vorgaben sowie die Anweisungen der Schulaufsicht gebunden.

(3) Insbesondere bei der Qualitätsentwicklung und bei der Steuerung von Veränderungsprozessen der einzelnen Schule kommt der Schulleitung eine besondere Verantwortung zu. Sie nimmt diese Verantwortung gemeinsam mit der Schulaufsicht und den entsprechenden Unterstützungssystemen und Einrichtungen der Länder wahr.

Art.19 – Rolle von und Zusammenarbeit mit anderen an Schule beteiligten Akteuren

(1) Im Rahmen ihres Bildungsauftrags und der Öffnung nach außen suchen Schulen die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern und beziehen diese aktiv in ihre Arbeit mit ein. Die Schulen bestimmen Inhalt, Form und Umfang der Zusammenarbeit unter pädagogischen Gesichtspunkten.

(2) Als Mitwirkende bei der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schulen werden Einrichtungen wie Kunst- und Musikschulen, Bibliotheken und Museen sowie Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugend- und Sozialhilfe einbezogen, aber auch Sport- und andere private Vereinigungen sowie Akteure der Zivilgesellschaft. Bei Ganztagschulen und Ganztagsangeboten kommt diesen außerschulischen Partnern eine zusätzliche Rolle zu.

(3) Berufliche Schulen arbeiten eng mit allen Partnern der beruflichen Bildung zusammen und können darüber hinaus mit Trägern der Weiterbildung zusammenarbeiten.

(4) Die Länder unterstützen zusammen mit den Schulträgern bzw. Sachaufwandsträgern die Schulen bei der Entwicklung und dem Ausbau der Zusammenarbeit.

Art.20 – Schulaufsicht

(1) Der Staat ist für die Aufsicht über das gesamte Schulwesen verantwortlich. Die Schulaufsicht wird nach dem Recht der Länder als Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht wahrgenommen.

(2) Die Schulaufsicht trifft Entscheidungen über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Schulorganisation und zur Schulentwicklungsplanung und verantwortet die Einhaltung der inhaltlichen Regelungen hinsichtlich Unterricht und Schule.

(3) Die Schulaufsicht berät und stärkt gemeinsam mit den Unterstützungssystemen die Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Wahrnehmung der schulischen Eigenverantwortlichkeit, bei der Entwicklung von Schulprogrammen, bei der internen und externen Evaluation und der Fortbildung der Lehrkräfte.

Art.21 – Kommunen

Die Kommunen verantworten im Rahmen ihrer landesgesetzlichen Aufgaben insbesondere die bauliche Errichtung, die Ausstattung und den Betrieb von Schulgebäuden, sie schaffen die notwendige lokale Bildungsinfrastruktur und wirken partnerschaftlich bei der Zusammenarbeit aller an Bildung Beteiligten vor Ort mit.

Art.22 – Kirchen und Religionsgemeinschaften

(1) Kirchen und Religionsgemeinschaften wirken im Rahmen der verfassungsrechtlichen Bestimmungen bei Unterricht und Erziehung in der Schule mit.

(2) Religionsunterricht ist dort, wo dies von Verfassungen wegen vorgesehen ist, ordentliches Lehrfach. Er wird, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen und Religionsgemeinschaften erteilt.

(3) Die Länder werden die bewährte Zusammenarbeit mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften fortsetzen und sind dabei offen für die gemeinsame Entwicklung neuer Formen der Kooperation.

Art.23 – Schulen in freier Trägerschaft

(1) Schulen in freier Trägerschaft erweitern das öffentliche Schulangebot. Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen ist durch die Verfassung ebenso gewährleistet wie das Recht der Eltern, für ihre Kinder den Besuch von Schulen in freier Trägerschaft zu wählen.

(2) Schulen in freier Trägerschaft als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Vorgaben der Landesgesetze. Die Länder fördern das Ersatzschulwesen und schützen es in seinem Bestand.

(3) Die Länder fördern darüber hinaus gemeinsam mit dem Bund die deutschen Schulen im Ausland.

4. Unterabschnitt – Allgemeine Regelungen

Art.24 – Beginn und Ende des Schuljahres

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Der tatsächliche Beginn und das Ende des Unterrichts hängen von den Sommerferienterminen der einzelnen Länder ab.

(2) Für einzelne Schularten können aus besonderen Gründen davon abweichende Ausbildungsabschnitte vorgesehen werden.

Art.25 – Ferienregelung

(1) Die Ferien werden in erster Linie nach pädagogischen Gesichtspunkten festgesetzt. Ihre Gesamtdauer während eines Schuljahres beträgt, einschließlich von zwölf Samstagen, 75 Werktage. Dazu zählen auch einzelne bewegliche Ferientage.

(2) Die Sommerferien werden regional gestaffelt und unter Berücksichtigung der jeweiligen landesspezifischen Gegebenheiten für die einzelnen Länder von der Kultusministerkonferenz langfristig festgelegt. Dabei kann ein Zeitraum zwischen dem 20. Juni und dem 15. September ausgeschöpft werden.

(3) Die weiteren zusammenhängenden Ferienabschnitte werden von den Ländern festgelegt.

Art.26 – Leistungsbewertung

(1) Für die Leistungsbewertung in den Schulen werden die folgenden Notenstufen festgesetzt:

- sehr gut (1)
- gut (2)
- befriedigend (3)
- ausreichend (4)
- mangelhaft (5)
- ungenügend (6).

(2) Zur Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote erfolgt die Bewertung der Leistungen in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung auf der Basis eines 15-Punktesystems, das den sechs Notenstufen zugeordnet ist. Die Länder können ein solches Bewertungssystem auch für die Notengebung und Prüfungen in anderen Schularten und Schulstufen vorsehen.

(3) Die Länder können außer bei Abschlusszeugnissen andere Formen der Leistungsbewertung vorsehen.

5. Unterabschnitt – Gliederung und Organisation des Schulsystems

Art.27 – Gestufte Gliederung

Das Schulsystem gliedert sich in den Primarbereich, den Sekundarbereich I und den Sekundarbereich II.

Art.28 – Primarbereich

(1) Der Primarbereich umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder 1 bis 6 an allgemeinbildenden Schulen. Er wird an Grundschulen und als Teil von übergreifenden Schularten geführt.

(2) Regelungen zu den Fächern und Lernbereichen und zu deren Stundenvolumen werden zwischen den Ländern getroffen.

Art.29 – Sekundarbereich I: Schularten, Bildungsgänge und Abschlüsse

(1) Der Sekundarbereich I schließt an den Primarbereich an und endet nach den Jahrgangsstufen 9 oder 10. Er wird an verschiedenen Schularten geführt, die zum Ersten Schulabschluss oder zum Mittleren Schulabschluss führen bzw. auf den Besuch der gymnasialen Oberstufe vorbereiten; neben der länderübergreifend einheitlichen Abschlussbezeichnung kann auch die länderspezifische Abschlussbezeichnung gleichwertig ausgewiesen werden.

(2) Die Schularten im Sekundarbereich I gliedern sich in die drei Kategorien

A. Schularten mit einem Bildungsgang, die auf

- den Ersten Schulabschluss oder
- den Mittleren Schulabschluss oder
- die Allgemeine Hochschulreife (Abitur)

ausgerichtet sind,

B. Schularten, die zum Ersten Schulabschluss und zum Mittleren Schulabschluss führen oder

C. Schularten, die zum Ersten Schulabschluss, zum Mittleren Schulabschluss und zur Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) führen.

(3) Der Rahmen für Regelungen zu den Fächern und Lernbereichen, zu deren Stundenvolumen und zur Notwendigkeit der Fachleistungsdifferenzierung im Sekundarbereich I wird von den Ländern gemeinsam festgelegt. Die Länder passen ihre Rahmenvorgaben aneinander an, um größtmögliche Mobilität während der Schulzeit und nach Erwerb eines Abschlusses zu gewährleisten.

(4) Abschlüsse der Schularten des Sekundarbereichs I können auch in Schulen mit bestimmten Förderschwerpunkten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, an beruflichen Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs oder im Rahmen von Nichtschülerprüfungen erworben werden.

(5) Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit dieser Abschlüsse verpflichten sich die Länder

- a) inhaltliche Festlegungen in (abschlussbezogenen) Bildungsstandards festzulegen und umzusetzen,
- b) deren Einhaltung und Erreichen zu überprüfen,
- c) einen Rahmen gemeinsamer Regelungen für das Erreichen der Abschlüsse zu vereinbaren,
- d) Fragen länderübergreifender Bezeichnungen für die Schularten im Sekundarbereich I mit dem Ziel einer übergreifenden Klärung gemeinsam zu behandeln.

Art.30 – Sekundarbereich II: Gymnasiale Oberstufe

(1) Der Sekundarbereich II schließt an den Sekundarbereich I an und wird an allgemeinen und beruflichen Schulen geführt. Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase sowie eine zweijährige Qualifikationsphase und führt mit erfolgreicher Abiturprüfung zur Allgemeinen Hochschulreife. In Ländern, in denen das Abitur nach zwölf Jahren erworben werden kann, hat die Jahrgangsstufe 10 eine Doppelfunktion als letzter Schuljahrgang des Sekundarbereichs I und als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe.

(2) Die Länder gewährleisten die Vergleichbarkeit des Abiturs durch die inhaltliche Festlegung gemeinsamer Bildungsstandards, einen Abituraufgabenpool und die Angleichung der strukturellen Rahmenbedingungen der gymnasialen Oberstufe. Dazu gehören Festlegungen zu den Voraussetzungen für den Besuch der gymnasialen Oberstufe, zu Unterrichtsfächern, zum Stundenumfang, für die Zulassung zur Abiturprüfung, zur Gestaltung der Abiturprüfung sowie zu Modalitäten für die Berechnung der Abiturdurchschnittsnote.

(3) Die Allgemeine Hochschulreife (das Abitur) kann auch an beruflichen Schulen, Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs und im Rahmen einer Nichtschülerprüfung erworben werden.

Art.31 – Sekundarbereich II: Berufliche Schulen

(1) An den beruflichen Schulen können die Abschlüsse des Sekundarbereichs I, die Fachhochschulreife, die Fachgebundene und Allgemeine Hochschulreife, Berufsabschlüsse und Weiterbildungsabschlüsse erworben werden.

Dabei vermittelt die Fachhochschulreife eine Studierfähigkeit auf der Basis beruflicher Handlungskompetenz. Sie kann im Rahmen eines eigenständigen Bildungsgangs an Fachoberschulen sowie begleitend während einer beruflichen Erstausbildung oder im Anschluss daran erworben werden.

(2) Aufbauend auf den berufsorientierenden Maßnahmen der allgemeinbildenden Schulen, fördern die beruflichen Schulen die Kompetenz der Schülerinnen und Schüler, eine reflektierte Berufswahlentscheidung treffen zu können.

(3) Die Berufsschule hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern den Erwerb berufsbezogener und berufsübergreifender Kompetenzen im Rahmen der Berufsausbildung zu ermöglichen. Sie befähigt zur Ausübung eines Berufes und zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung. Dies setzt ein bedarfsgerechtes Berufsschulangebot voraus, das darüber hinaus berufsvorbereitende und berufsbegleitende Bildungsangebote umfasst. Die Berufsschule arbeitet als eigenständiger Lernort und gleichberechtigte Partnerin mit den an der Berufsausbildung Beteiligten eng und vertrauensvoll zusammen.

Die Länder entwickeln für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule gemeinsame verbindliche Rahmenlehrpläne und gewährleisten die Umsetzung der mit den Ausbildungsordnungen des Bundes abgestimmten Ausbildungsinhalte. Auf dieser Basis streben die Länder ein einheitliches Verfahren zur Ermittlung einer abschließenden Leistungsbewertung in der Berufsschule an, das sowohl Elemente kontinuierlicher als auch punktueller Leistungsfeststellungen enthalten kann, und werden darauf hinwirken, dass das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellung in das Zeugnis der zuständigen Stellen einbezogen wird.

(4) Die Berufsfachschulen haben das Ziel, Schülerinnen und Schülern neben der Allgemeinbildung Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit zu vermitteln und zu vertiefen, ihnen berufliche Grundqualifikationen für einen oder mehrere anerkannte Ausbildungsberufe zu vermitteln oder sie zu einem Berufsausbildungsabschluss in einem Beruf zu führen.

(5) Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Die Bildungsgänge in den Fachbereichen schließen an eine berufliche Erstausbildung an und bauen in der Regel auf Berufserfahrungen auf. Sie führen zu einem staatlichen postsekundären Berufsabschluss nach Landesrecht. Fachschulen qualifizieren für die Übernahme von Führungsaufgaben und fördern die Bereitschaft zur beruflichen Selbstständigkeit.

(6) Die Fachoberschule vermittelt auf der Grundlage des Mittleren Schulabschlusses eine fachpraktische Ausbildung und wissenschaftlich-theoretische Bildung. Die Fachoberschule führt zur Fachhochschulreife. Die Länder können vorsehen, dass an der Fachoberschule auch die Fachgebundene Hochschulreife oder die Allgemeine Hochschulreife erworben werden kann.

(7) Die Berufsoberschule führt auf der Grundlage einer abgeschlossenen beruflichen Erstausbildung oder einschlägiger beruflicher Erfahrungen und des Mittleren Schulabschlusses zur Fachhochschulreife, zur Fachgebundenen Hochschulreife oder zur Allgemeinen Hochschulreife.

(8) Das Berufliche Gymnasium ist ein Bildungsgang, der neben den allgemeinbildenden Fächern der gymnasialen Oberstufe auch in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung eine berufsbezogene Profilierung umfasst und zur Allgemeinen Hochschulreife führt.

(9) Angesichts der sich stetig wandelnden Wirtschafts- und Arbeitswelt verstärken die Länder mit allen an beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung Beteiligten ihre Anstrengungen für eine zukunftsfähige und qualitätsvolle berufliche Bildung.

Sie stärken die Attraktivität der beruflichen Aus- und Weiterbildung darüber hinaus durch den Ausbau von Angeboten zum Erwerb höherer Bildungsabschlüsse sowie zur Anrechenbarkeit und Anschlussfähigkeit von im Rahmen der beruflichen Bildung erworbenen Qualifikationen.

Art.32 – Ganztagsschulen und Ganztagsangebote

(1) Schulen können als Ganztagsschulen eingerichtet und geführt werden. Ganztagsschulen ermöglichen durch ein erweitertes Angebot individuelles, leistungsdifferenziertes, fachliches und soziales Lernen der Schülerinnen und Schüler und tragen zur Erhöhung des Bildungserfolges bei.

(2) Der flächendeckende und bedarfsgerechte Ausbau von Ganztagsangeboten in allen Schularten ist ein vorrangiges Ziel der Länder und stellt einen wesentlichen Beitrag zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung des Bildungswesens dar. Mit dem Ausbau der Ganztagsbetreuung an den Schulen begegnen die Länder neuen gesellschaftlichen und bildungspolitischen Herausforderungen wie der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, einer Erhöhung der Chancen- und Teilhabegerechtigkeit in Schule und Gesellschaft und der Unterstützung der elterlichen Erziehungsarbeit. Durch die Teilnahme an schulischen Ganztagsangeboten sollen die Schülerinnen und Schüler nachhaltig in der Entwicklung ihrer kognitiven, sozialen und motivationalen Kompetenzen gefördert werden.

(3) Die Länder fördern zusammen mit anderen Partnern den weiteren Ausbau von Ganztagschulen und tauschen die dabei gemachten Erfahrungen aus, um die Wirksamkeit der Ganztagschulbildung weiter zu verbessern.

Art.33 – Schulversuche

(1) Im Sinne der qualitativen Weiterentwicklung des Bildungssystems können die Länder zur Erprobung besonderer Unterrichtsvorhaben, neuer Organisationsformen für Unterricht und Erziehung und wesentlicher inhaltlicher Änderungen Schulversuche durchführen, die von einschlägigen Vereinbarungen der Länder abweichen.

(2) Die Länder regeln gemeinsam das Verfahren der Anzeige oder Zulassung dieser Abweichungen und dokumentieren sie. Sie tauschen sich regelmäßig über die Ergebnisse von Schulversuchen und die Frage einer Übernahme in das Regelsystem aus.

6. Unterabschnitt– Lehrerbildung

Art.34 – Struktur der Lehrerbildung

(1) Die Ausbildung der Lehrkräfte gliedert sich in die beiden Phasen Studium, einschließlich schulpraktischer Studien, und Vorbereitungsdienst. Die Struktur, Dauer und Art der Abschlussprüfung der beiden Ausbildungsphasen legen die Länder fest.

(2) Die Länder stellen entsprechend den Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich von Schule und Unterricht Fortbildungsangebote für Lehrkräfte bereit, die auf Aktualisierung und Weiterentwicklung des Fachwissens sowie pädagogisch-didaktischer Kompetenzen gerichtet sind. Die Länder können Lehrkräfte zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verpflichten.

(3) Die Länder ergreifen Maßnahmen zur Qualifizierung und Unterstützung des Führungskräftenachwuchses und der Führungskräfte, insbesondere im Bereich von Schulleitung und Schulaufsicht.

Art.35 – Inhalte der Lehrerbildung

Die Länder sichern die Qualität der Lehrerbildung insbesondere durch länderübergreifend geltende bildungswissenschaftliche und fächerbezogene Standards. Diese sind auch Grundlage für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt gemäß dem „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen“ vermittelt werden.

Art.36 – Gegenseitige Anerkennung der Lehramtsabschlüsse

Die Länder sichern die Mobilität von Absolventinnen und Absolventen durch gegenseitige Anerkennung der nach gemeinsamen inhaltlichen und strukturellen Vorgaben erworbenen Abschlüsse. Diese gemeinsamen Vorgaben eröffnen in jedem Land den gleichberechtigten Zugang zu Einstellungsverfahren für Vorbereitungs- und Schuldienst.

Art.37– Ausbildungskapazitäten

(1) Zur Deckung der Einstellungsbedarfe schaffen die Länder mit den Hochschulen bedarfsgerechte Ausbildungskapazitäten für das Studium. Die Länder

stellen ausreichend Plätze für den Vorbereitungsdienst zur Verfügung. Sie unterstützen Maßnahmen der Hochschulen zur Erhöhung des Studienerfolgs in Lehramtsstudiengängen.

(2) Die Länder wirken bei der regelmäßigen Erstellung von Modellrechnungen zum künftigen Angebot und Bedarf an Lehrkräften nach gemeinsam vereinbarten Kriterien unter Berücksichtigung landesspezifischer Gegebenheiten zusammen.

(3) Die Länder machen Einstellungsmöglichkeiten für Schuldienst und Vorbereitungsdienst bundesweit transparent und handeln untereinander nach Prinzipien eines fairen Wettbewerbs.

Art.38 – Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften

(1) Kann trotz entsprechender Maßnahmen der Länder der Bedarf an Lehrkräften nicht hinreichend gedeckt werden, so können die Länder auch Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die nicht über eine einschlägige Lehramtsausbildung verfügen, einstellen und beschäftigen.

(2) Die Länder verpflichten sich, unter Anerkennung der von diesen Hochschulabsolventinnen und -absolventen bereits erworbenen Kompetenzen zusätzliche Qualifizierungsangebote zu machen, um so ein Ausbildungsniveau sicherzustellen, das dem der Absolventinnen und Absolventen mit einschlägiger Lehramtsausbildung entspricht.

(3) Den Ländern steht es darüber hinaus frei, weitere landesspezifische Sondermaßnahmen zu ergreifen.

III. Abschnitt – Verfahrensabsprachen

Art.39 – Anerkennung der Abschlüsse und Berechtigungen

(1) In Umsetzung der in Art.2 dieser Ländervereinbarung genannten Zielsetzung der gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen benennt jedes Land eine Ansprechstelle. Aufgabe dieser Stelle ist es, auch im Zusammenwirken mit anderen Stellen und Einrichtungen des Landes, über die Anerkennung von nicht im Land erworbenen Abschlüssen und Berechtigungen zu entscheiden.

(2) Die Ansprechstelle wird auch darüber entscheiden, durch welche Maßnahmen es im Einzelfall einer Bewerberin oder einem Bewerber ermöglicht werden kann, eine Anerkennung von nicht im Land erworbenen Abschlüssen und Berechtigungen zu erlangen.

(3) Der Ansprechstelle können auch weitergehende Aufgaben, etwa im Rahmen der Anerkennung von Abschlüssen in internationalen Zusammenhängen, übertragen werden.

Art.40 – Verfahren bei Nichtanerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen

(1) Im Sinne der in Art. 2 dieser Ländervereinbarung genannten Zielsetzung der gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen besteht darüber hinaus im Sekretariat der Kultusministerkonferenz eine zentrale Ansprechstelle, deren Aufgabe darin besteht, im Falle einer Nichtanerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen durch ein Land weitergehende Vorschläge zu entwickeln, wie möglicherweise dem Anliegen von einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern auf Anerkennung der vorhandenen Abschlüsse und Berechtigungen Rechnung getragen werden kann. Die Länder werden diese Vorschläge prüfen. Eine Verbindlichkeit kommt diesen Vorschlägen nicht zu.

(2) Die ländergemeinsame Stelle kann im Falle einer Ablehnung der Anerkennung durch ein Land von der Bewerberin oder dem Bewerber angerufen werden. Sie ersetzt nicht den Rechtsweg.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

Art.41 – Zustandekommen und Wirksamkeit der Ländervereinbarung

(1) Diese Ländervereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder in Kraft. Der genaue Zeitpunkt wird durch die Senatskanzlei des Landes Berlin festgestellt.

(2) Diese Ländervereinbarung gilt vorbehaltlich der Art.42 und Art.43 für unbestimmte Dauer.

Art.42 – Umsetzung, Anpassung und Fortentwicklung der Ländervereinbarung

Die Länder werden regelmäßig prüfen, ob und inwieweit diese Ländervereinbarung einer Fortentwicklung oder einer Änderung bedarf und welche Umsetzungsschritte hierbei notwendig sind.

Art.43 – Kündigungsmöglichkeiten der Ländervereinbarung, Kündigungsfristen

(1) Diese Ländervereinbarung kann von jedem der beteiligten Länder durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(2) Die Kündigung eines Landes lässt die zwischen den übrigen Ländern fortbestehende Ländervereinbarung unberührt. Die übrigen Länder werden über die Fortgeltung der Ländervereinbarung beraten und diese gegebenenfalls gem. Art.42 anpassen.

Art.44 – Aufhebung des Hamburger Abkommens

(1) Diese Ländervereinbarung tritt an die Stelle des „Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik auf dem Gebiete des Schulwesens“ (sog. Hamburger Abkommen) vom 28.Oktober 1964 i. d. F. vom 14. Oktober 1971.

(2) Dort, wo notwendig, wird das betreffende Land im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bestehendes Landesrecht anpassen.